

Wichtige rechtliche Grundlagen für die gesundheitliche Vorausplanung

Die Patientenverfügung ist derjenige Teil des Vorsorgeauftrags, welcher sich mit der Personensorge befasst. In einer Patientenverfügung wird festgehalten, wie eine Person bei Urteilsunfähigkeit behandelt werden möchte (ZGB 370ff). So lange eine Person urteilsfähig ist, entscheidet sie immer selber über die aktuellen medizinischen Massnahmen. In einer Patientenverfügung können eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen festgelegt werden.

Ist eine Person urteilsunfähig und hat sie sich vorher nicht zur Behandlung in einer Patientenverfügung geäussert, muss der behandelnde Arzt/

die behandelnde Ärztin die vertretungsberechtigte Person bei medizinischen Massnahmen beiziehen, um diese über bevorstehende medizinische Behandlungen zu orientieren und deren Zustimmung einzuholen (Art. 377 ZGB). Die Patientenverfügung ist für Ärztinnen und Ärzte rechtlich verbindlich. Nur in dringenden Fällen (Notfall) ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person (Art. 379 ZGB).

Eine Patientenverfügung kann handschriftlich verfasst werden, sie muss datiert und unterschrieben sein.

Quelle: Erwachsenenschutzrecht/Einführung und Kommentare zu Art. 360ff ZGB,



Kontakte



palliative zh+sh

Palliative zh+sh
Arterstrasse 28
8032 Zürich
Tel. +41 44 240 16 20
info@pallnetz.ch
www.pallnetz.ch



krebsliga zürich

Krebsliga des Kantons Zürich
Freiestrasse 71
8032 Zürich
Tel. +41 44 388 55 00
info@krebsligazuerich.ch
www.krebsligazuerich.ch



UniversitätsSpital
Zürich

UniversitätsSpital Zürich
Rämistrasse 100
8091 Zürich
Tel. +41 44 255 22 11
sozialdienst@usz.ch
www.usz.ch



Praxisgemeinschaft
Bauma

Praxisgemeinschaft Bauma
Bliggenswilerstrasse 4
8494 Bauma
Tel. +41 52 396 50 10
info@praxis-bauma.ch
www.praxis-bauma.ch

Mehr Informationen

www.pallnetz.ch/pv-plus

Impressum

Herausgeber palliative zh+sh
Arterstrasse 28, 8032 Zürich
Tel. 044 240 16 20
info@pallnetz.ch, www.pallnetz.ch
Gestaltung astrein design, Greifensee
Bilder Patrick Gutenberg für palliative zh+sh
Druck Akeret Druck AG, Dübendorf
Ausgabe Juli 2018

Gesundheitliche Vorausplanung

Patientenverfügung «plus»



advance
care planning
medizinisch begleitet. ®

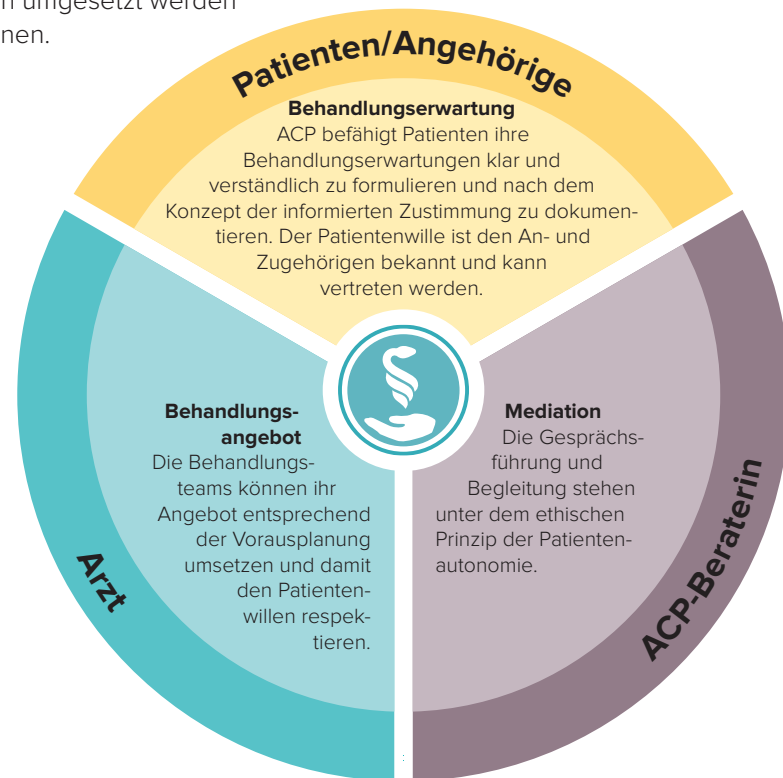
Gesundheitliche Vorausplanung in jeder Lebenslage – Patientenverfügung «plus»

Wir vermitteln Ihnen eine Beratung für Ihre gesundheitliche Vorausplanung. Sie erstellen eine Patientenverfügung, die ganz persönlich auf Sie zugeschnitten ist.

Ärztinnen und Ärzte und die Behandlungsteams im Spital möchten Sie so behandeln, wie Sie dies wünschen. Dies gilt auch für eine gesundheitliche Krise, wenn Sie sich selbst nicht äussern können. Die gesundheitliche Vorausplanung ist die Voraussetzung dafür, dass Ihre Erwartungen auch dann umgesetzt werden können.

Eine speziell ausgebildete ACP-BeraterIn unterstützt Sie bei:

- Besprechung Ihrer Erwartungen und Befürchtungen bezüglich medizinischer Therapien.
- Festlegung Ihrer Therapieziele für eine Notfallsituation oder eine längere Krankheitssituation.
- Medizinisch verständliche und umsetzbare Anweisungen für Ärztinnen und Ärzte.



Was ist gesundheitliche Vorausplanung nach Advance Care Planning (ACP)?

Die medizinische Behandlung von kranken Personen sollte sich immer an deren Vorstellungen und Zielen orientieren. Mit der gesundheitlichen Vorausplanung nach ACP können Behandlungen und Betreuung auch dann dem eigenen Willen entsprechen, wenn die Betroffenen sich nicht mehr selbst äussern können.

Im gemeinsamen Gespräch, idealerweise mit den Angehörigen, werden Einstellungen zum Leben und zu schwerer Krankheit zusammengefasst, um die Grundlage für Festlegungen individueller Therapieziele zu schaffen und verständlich in der

Patientenverfügung nach ACP-Standard festzuhalten.

Die Behandlungsteams erhalten durch diese strukturierte gesundheitliche Vorausplanung klare Leitplanken für medizinische Entscheidungen bei Urteilsunfähigkeit. Die Angehörigen gewinnen mehr Sicherheit in der Vertretung des Patientenwillens.

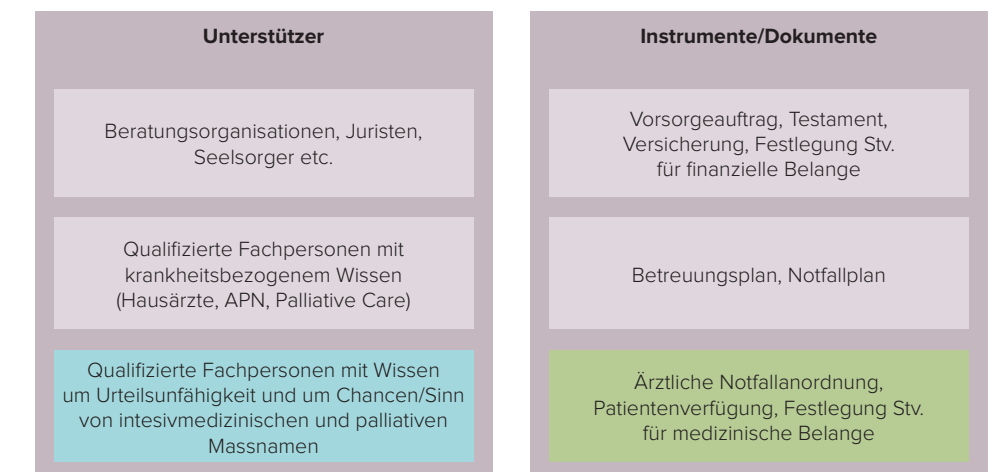
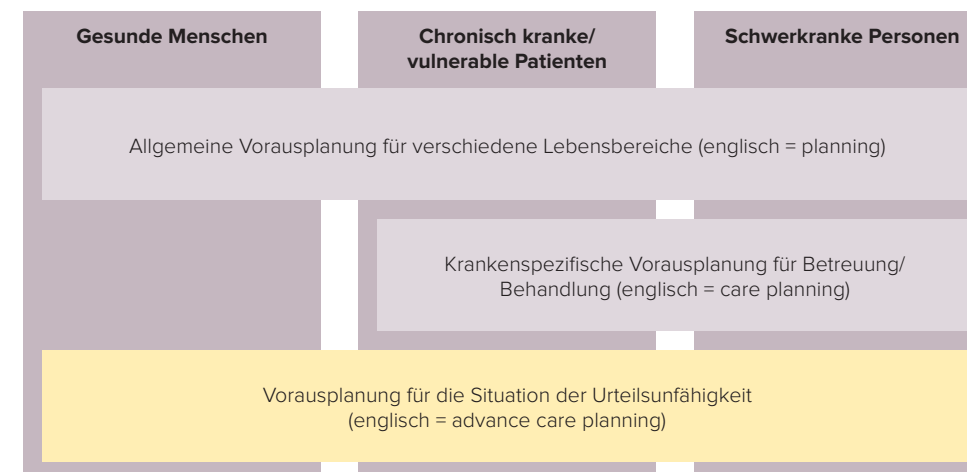
Aus dem Rahmenkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur koordinierten Versorgung der Bevölkerung in der Schweiz: «Mit dem Konzept der gesundheitlichen



Vorausplanung werden Werte, Erwartungen und Wünsche von Patientinnen und Patienten ermittelt und in Therapieziele, Behandlungsent-scheide und entsprechende Massnahmen für zukünftige Situationen der Urteilsunfähigkeit 'übersetzt'. Die Ergebnisse werden in geeigne-

ter Form dokumentiert und es wird sichergestellt, dass diese Informationen jederzeit verfügbar sind und umgesetzt werden können. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Gesundheitsversorgung an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten auszurichten.»

Schema aus dem Rahmenkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und palliative ch: Gesundheitliche Vorausplanung



Quelle: Bundesamt für Gesundheit BAG und palliative ch (2018): Gesundheitliche Vorausplanung mit Schwerpunkt «Advance Care Planning». Nationales Rahmenkonzept für die Schweiz. Bern 2018